

E 22/1779

Der schweizerische Gesandte in Wien, A. O. Aepli, an den Bundesrat

B

Wien, 2. Februar 1887

Mit Schreiben vom 27. ds. Mts.¹ theilen Sie mir eine Kopie der Zuschrift des Kleinen Rats des Kantons Graubünden vom 12. gl. Mts.² mit, und laden mich ein, mich über dieselbe vernehmen zu lassen. Unter Bezugnahme darauf, dass, so viel bekannt sei, ein Vertragsabschluss mit Österreich in *S[achen]* der Rheinkorrektion wohl nicht, wie früher angenommen wurde, so bald erfolgen werde, ersucht die Regierung von Graubünden, die nötigen diplomatischen Schritte zur Betreibung und endlichen Erledigung der Inkamerations-Angelegenheit nicht zu länger zu verzögern.

Es ist nun vor Allem daran zu erinnern, dass ich mich in meinem Gutachten vom 26. Februar vor. Js.³ über die Frage der Zweckmässigkeit einer sofortigen Einleitung von diplomatischen Verhandlungen über die Inkamerations-Angelegenheit mit Rücksicht auf die Wirkung, welche dieselbe auf den Ausgang der in *S[achen]* des Rheindurchstichs schwebenden Verhandlungen ausüben könnten, dahin ausgesprochen habe, dass mit jener zurückgehalten werden sollte, bis diese erledigt seien. Dabei wurde, unter anderem, darauf aufmerksam gemacht, dass man auf dem Punkte stehe, die technischen Vorarbeiten für den Rheindurchstich als erschöpft zu erklären, um sodann zur Vereinbarung des Statsvertrages überzugehen. Wenn wir heute nun auch noch nicht an diesem Ziele angelangt sind, so ist der Stand jener Frage deshalb doch der gleiche geblieben. Es kann, wie es damals von mir in Aussicht genommen worden ist, zum Beginn von Verhandlungen über den Staatsvertrag gelangt werden, wenn nur einmal *das* vollständig in Ausführung gebracht wird, was ich schon vor beiläufig einem Jahre in Antrag gebracht habe. Ich muss mir erlauben, bei dieser Gelegenheit Ihnen selbst, Hr. Bundespräsident, H.H. Bundesräte, meine leztjährigen Anregungen bekannt zu geben, Ihnen die Prüfung derselben zu empfehlen und daran die Hoff-

1. *Es sollte heissen vorigen Monats* (E 22/1779).

2. *Nicht abgedruckt.*

3. *Als Annex abgedruckt.*

nung zu knüpfen, dass Sie, wenn Sie sich von ihrer Richtigkeit überzeugt haben sollten, zur Ausführung derselben mitwirken werden.

Nachdem, wie ich annahm, die letzten unabweislichen technischen Erhebungen stattgefunden hatten, beantragte ich in meinem Schreiben vom 2. Februar vor. Js.⁴ an das St. Gallische Baudepartement, die Feldkircher Protokolle vom Juli und Dezember 1885⁵ durch den Bundesrat und die Regierung von St. Gallen genehmigen, durch dieselben die technischen Vorarbeiten für einmal als beendet erklären zu lassen und der Statthalterei in Innsbruck hiezu mit der Bemerkung Kenntnis zu geben, dass nunmehr in Gemässheit der Note des Ministeriums des Äussern vom 19. Februar 1883⁶ die Einleitungen zum Abschluss des Statsvertrages getroffen werden dürften. Dieser Antrag fand leider erst im Mai zustimmende Erledigung.⁷ Die Statthalterei gab, wie sie unterm 31. Mai an die Regierung von St. Gallen berichtete⁸, dem Ministerium des Innern von diesen Eröffnungen Kenntnis, fügte aber, wie kaum anders erwartet werden konnte, gleichzeitig die Bemerkung bei, dass nach dem Resultate der Expertenkommission eine umfassende Umarbeitung des Detailprojektes bevorstehe und die Kostenanschlagssumme eine Änderung erleiden werde, daher ein weiteres Vorgehen in Absicht auf den Abschluss eines Statsvertrages gegenwärtig noch nicht für angezeigt erachtet werde, und verhiess seiner Zeit Mitteilung von der Entscheidung des Ministeriums des Innern zu machen. Ob solche Mitteilung je erfolgt ist, weiss ich nicht, mir wenigstens wurde nichts darüber berichtet.

Um Mitte Juni befand sich Hr. Oberbauinspektor von Salis in Wien. Ich brachte ihn mit Hrn. Oberbaurat Indra in Berührung, der im Ministerium des Innern das Referat in *S[achen]* der Tyroler- und Vorarlberger-Flusskorrekturen hat, und mit welchem die Durchstichfrage besprochen wurde. Man war allseitig darüber einig, dass keine genügenden Motive vorliegen, das Begehren um Beginn der Verhandlungen über den Statsvertrag weiter hinauszuschieben, da es sich bei letzterem im Grunde doch nur um drei Punkte handeln könne: 1.) um Festsetzung des Traces der neuen Kanäle; 2.) der Quoten, in welchen die Unkosten von der Schweiz und von Österreich bestritten werden sollen, und 3.) der Frist, innerhalb welcher die Korrekturen auszuführen seien. Gestützt auf diese Unterredung, zugleich überzeugt, dass nun ein entscheidender Schritt gethan werden müsse, um die Verhandlungen über den Statsvertrag herbeizuführen und im Einverständnis mit Hrn. Oberbauinspektor von Salis, stellte ich durch Schreiben vom 18. Juni vor. Js.⁹ an das St. Gallische Baudepartement die Anträge: 1. Der Statthalterei von Tyrol und Vorarlberg das Bedauern darüber auszusprechen, dass sie auch jetzt noch den Zeitpunkt zum Beginn jener Verhandlungen nicht als vorhanden betrachten könne und die Eröffnung beizufügen, dass man sich darüber nun direkte an das Ministerium wenden müsse. 2. Den Bundesrat zu ersuchen in einer einlässlichen Note an das K. u. K. Ministerium des Äussern, die hohe Dringlichkeit, die Unterhandlungen über den Statsvertrag nicht weiter zu verschieben, auseinander zu setzen. 3. Diese Note nur zur persönlichen Übergabe an den

4. E 2200 Wien 1/99.

5. E 20/87.

6. *Ibid.*

7. *Vgl. das Schreiben der Regierung von St. Gallen an die Statthalterei Innsbruck vom 21. 5. 1886 (E 2200 Wien 1/99).*

8. E 2200 Wien 1/99.

9. *Ibid.*

Minister des Äussern zuhanden stellen zu lassen und 4. endlich fürzusorgen, dass sie mir etwa bis Mitte September, jedenfalls vor der Wiedereröffnung der Session des Reichsrats eingehändigt werde, damit ich ihr durch persönliche Verwendung beim Minister des Innern, der während der Reichsratssitzungen für längere Besprechungen keine Zeit finden könnte, letzteren Eingang zu verschaffen im Falle wäre. Mit diesem Vorgehen war, wie mir das Baudepartement berichtete, der Regierungsrat von St. Gallen einverstanden, infolge dessen derselbe sich in einem vom 3. August datirten entsprechenden Schreiben¹⁰ an den Bundesrat gewendet hat. Bei meiner Anwesenheit in Bern, im verwichenen Spätsommer, hatte ich mir erlaubt, sowohl dem Hrn. Oberbauinspektor, als dem Hrn. Vorstand des Departements des Inneren die Behandlung dieser Angelegenheit noch besonders mündlich zu empfehlen.

Zu weiterer Motivirung des von mir beantragten Verfahrens muss ich speziell noch darauf aufmerksam machen, dass es nun durchaus notwendig erscheint, wenn ein entscheidender Schritt gethan werden soll, um endlich zur Negotizirung des Statsvertrages zu gelangen, in dem angedeuteten Sinne vorzugehen. Bei den wiederholten mündlichen Erörterungen der Rheinkorrektionsangelegenheit suchte mich Graf Taafe, der Minister des Innern, stets damit zu beruhigen, dass er sagte, dieselbe sei in das Tableau der im Reiche succesive in Ausführung zu bringenden Flusskorrekturen bereits aufgenommen. Wann sie aber an die Reihe kommen werde, konnte ich nie erfahren. Ich habe viel mehr mit Rücksicht auf die dem Reichsrat bereits vorgelegten Anträge über die Flusskorrekturen in Galizien, auf die grossartigen Kanalprojekte in Böhmen, auf die Verbauungen und Korrekturen in Südtirol, u.s.w. nicht die Hoffnung, dass, wenn nicht besondere Einwirkungen stattfinden, sobald an die Rheinkorrektur gedacht werde. Weitere, bloss mündliche Mahnungen, könnten daher absolut zu nichts führen, und erschien deshalb das unmittelbare, den ganzen Ernst der Frage betonende Eingreifen des Bundesrates durch das Mittel des Ministeriums des Äussern ganz unerlässlich. Das letztere darf hier deshalb besonders in Anspruch genommen werden, weil mir eines Teiles Graf Kálnoky schon beim Antritt der Gesantenstelle die Versicherung gegeben hat, dass er selber einen Wert darauf setze, dass die Rheinkorrektionsfrage endlich einmal zum Abschlusse gelange, und weil er andern Theils ohnehin bei jeder Gelegenheit seine Bereitwilligkeit an den Tag legt, den Wünschen der Schweiz in freundlichster Weise entgegenzukommen. Ich darf daher auf seine Unterstützung beim Ministerium des Innern rechnen.

Leider ist nun aber im Laufe des letzten Jahres nichts geschehen und sind, man kann es nicht leugnen, die Zeitverhältnisse für Förderung unserer Sache seither nicht günstiger geworden. Die ausserordentlichen finanziellen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung für Kompletirung der Kriegsbereitschaft werden nicht dazu beitragen, die Neigung für Übernahme neuer finanzieller Verpflichtungen zu erhöhen. Indessen darf doch daran erinnert werden, dass es sich hier ja noch nicht darum handeln würde, jetzt schon bestimmte Kredite zur Ausführung der Rheinkorrektur zu verlangen, sondern für einmal nur um eine Vereinbarung über die Grundbedingungen, unter welchen sie ausgeführt werden soll und welche in den obigen drei Punkten angedeutet worden sind. Dieses Ziel, mit welchem schon viel gewonnen wäre, dürfte wenigstens auch gegenwärtig erreicht werden können.

In der Voraussetzung, dass Sie, Herr Bundespräsident, Herren Bundesräte, dazu

10. E 20/87.

Hand bieten werden, kann also auch jetzt noch darauf hingewiesen werden, dass die Verhandlungen über die Rheinkorrektion fort dauern, dass sie durchaus keine Unterbrechung erleiden dürfen und daher heute noch die gleichen Gründe, wie letztes Jahr, vorhanden sind, die Inkamerationsbeschwerden von Graubünden einmal ruhen zu lassen.

ANNEX

Der schweizerische Gesandte in Wien, A. O. Aepli, an den Bundesrat

B

Wien, 26. Februar 1886

Mit Schreiben vom 12. lf. Mts.¹¹ übermitteln Sie mir die an Sie ergangenen Zuschriften¹² der Regierung von Graubünden vom 6. Nov. und 28. Dezember, sowie das Schreiben der Regierung von St. Gallen vom 4. Dez. vorigen Jahres, die österreichische *Inkamerationsangelegenheit* betreffend, laut welcher die Regierung von Graubünden wünscht, dass letztere für ihren Kanton sofort auf diplomatischen Wege anhängig gemacht und das bezügliche St. Gallische Begehren nicht gleichzeitig mit dem Graubündnerischen vorgelegt werde, während die Regierung von St. Gallen die Erwartung ausspricht, es möchten beide Begehren s.Z. gleichzeitig eingebracht, dieselben aber für solange zurückgelegt werden, bis die in Aussicht stehenden Verhandlungen mit Österreich über die Correktion des untern Rheinlaufes abgeschlossen seien. Angesichts dieser divergirenden Anträge wünschen Sie mein Gutachten über die Frage der Zweckmässigkeit einer sofortigen Einleitung von diplomatischen Verhandlungen, mit Rücksicht namentlich auf die Wirkung, welche dieselbe auf den Ausgang der in Sachen des Rheindurchstichs schwebenden Verhandlungen auszuüben geeignet wären, zu erhalten.

Indem ich mir die Ehre gebe, im Nachfolgenden mein Gutachten über diese Frage vorzulegen, scheint mir vor Allem nothwendig zu sein, einen Irrthum zu berichtigen, in welchem sich die Regierung von Graubünden bei Aberlass ihres Schreibens vom 26. Dezember befunden hat. Sie nimmt nämlich an, die Regierung v. St. Gallen beabsichtige, ähnlich wie im Jahre 1870, die Ausgleichung ihrer aus der Inkameration herrührenden Forderungen an Österreich bei Gelegenheit der Vereinbarung über den Rheindurchstich anzustreben, während sie laut ihrem Schreiben vom 4. Dezember schon im Jahre 1870 auf diese Anregung förmlich Verzicht geleistet hat und dieselbe auch gegenwärtig nicht wieder geltend zu machen sucht. Es kann sich daher gegenwärtig nur um die Frage handeln, ob die Graubündnerischen und St. Gallischen Forderungen, wenn sie überhaupt anhängig gemacht werden, in gleichzeitige Behandlung zu fallen haben, und ob sie zurückgelegt werden sollen, bis die Rheinkorrektionsangelegenheit erledigt ist.

Bevor ich auf Beantwortung dieser Fragen eintrete, ist es nothwendig, auf die ausserordentlichen Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, welche der Lösung der Inkamerationssache entgegenstehen. Diese Schwierigkeiten müssen dem Bundesrathe, seitdem er durch die neue Bundesverfassung im Jahre 1848 die oberste Leitung der Eidgenössischen Angelegenheiten übernommen hat, stets vorgeschwebt haben, sonst wäre es kaum erklärlich, wie er dieses ihm von der Eidgenössischen Tagsatzung unerledigt überlassene Traktandum trotz wiederholter Anregungen, seit jenem Zeitpunkt bis heute niemals an die Hand genommen hat. Die letzten und in gewisser Hinsicht entschiedensten Verhandlungen haben im Jahre 1847 stattgefunden, für St. Gallen durch den in Postsachen nach Wien gesandten Landammann Baumgartner, für Graubünden durch den vom Bischof von Chur bevollmächtigten Domprobst Riesch. Ersterer erhielt den Bescheid des damaligen Haus- Hof- und Staatskanzlers Fürsten Metternich, durch welchen die St. Gallischen Forderungen, gestützt auf das *Epaven-Recht* mit wenig Worten abgewiesen wurden. Domprobst Riesch, der unter

11. E 1004 1/114, Nr. 714.

12. Die folgenden Schreiben nicht abgedruckt.

den für seine Sache denkbar günstigsten Bedingungen verhandelte, und die Hoffnung hegen durfte, dass die Rechtsansprüche des Bisthums Erhöhung finden werden, brachte nur eine die Restitutionspflicht kategorisch ablehnende und nur einen widerrufbaren Gnadenakt enthaltende Kaiserliche Entschliessung nach Hause, des Inhalts: «*In Berücksichtigung aber der grossen Armuth des Bisthums Chur und der guten Gesinnungen des dortigen Bischofs und Domkapitels bewilligen Seine Majestät aus allerhöchsten Gnaden, dass eine jährliche Pension von fl. 4000 l.M.¹³ für den Bischof und fl. 2000 l.M.¹³ für das Domkapitel verabreicht werde, mit dem Vorbehalte jedoch, diese Pension je nach Umständen theilweis oder ganz einstellen zu mögen.*» Schon im Jahre 1864 strich das Abgeordneten-Haus die dem Domkapitel zugedachte Pension von fl. 2000 l.M.¹³ oder fl. 2100 ö[sterreichischer] W[ährung] und nur auf Intervention des Cardinals Rauscher im Herrenhause wurde es zunächst in diesem und dann auch im Abgeordnetenhouse wieder ins Budget aufgenommen. Im Jahre 1877 fiel die Auszahlung dieses Postens aber definitiv dahin und wurde dem Bischof Willi eröffnet, dass die dem Bischof von Chur zugedachte Pension von fl. 4000 l.M.¹³ oder fl. 4200 ö.W. nur noch auf die Dauer der Lebenszeit des in Ruhestand getretenen Bischofes Nikolaus Florentini geleistet werde. Nach dem im Jahre 1881 erfolgten Tode dieses letztern erfolgte dann wirklich keine Zahlung mehr. Die übrigen Graubündnerischen Forderungen für das ehemalige Kloster St. Lutzi, für Churwalden, Tarasp und das Kloster Münster sind ebenfalls ganz oder wenigstens theilweise unberücksichtigt geblieben. Wenn nun diese von der Inkameration herrührenden Forderungen wieder aufgegriffen werden sollen, so hat nicht nur das Ministerium, sondern auch der Reichsrath über *dieselben zu entscheiden*, der letztere indessen selbstverständlich erst dann, wenn ihm vom Ministerium die erforderlichen Vorlagen gemacht worden sind. Ob nun das Ministerium Taaffe den historischen und rechtlichen Erörterungen der Regierungen von St. Gallen und Graubünden ein offeneres Ohr leihen wird, als es das Ministerium Metternich that, und ob es sich von andern Gesichtspunkten leiten lassen werde als die in den Jahren 1864 und 1877 im Amte gestandenen Ministerien, muss sich aus den Unterhandlungen ergeben. Die seit dem Jahre 1881 vom Bischofe von Chur gemachten und von der päpstlichen Nuntiatur unterstützten Schritte beim Kaiser, der erklärte «als konstitutioneller Monarch nicht viel thun zu können», blieben ohne Wirkung, woraus hervorgeht, dass, um einen Erfolg zu erzielen, das Ministerium Taaffe, das vom Kaiser beraten worden sein wird, vollkommen umgestimmt werden müsste.

Ich musste auf diesen Standpunkt, auf welchem die Inkamerationsfrage gegenwärtig steht, schon jetzt aufmerksam machen, damit man sich nicht etwa der Illusion hingebe, sie werde, ob sofort oder später anhängig gemacht, nicht unschwer die gewünschte Erledigung finden, wenn nur erst die treffliche von Herrn D. P. C. von Planta bearbeitete Denkschrift¹⁴ einbegleitet, und die österreichische Regierung zu Verhandlungen veranlasst sein werde.

Ich gehe nun über zur Beantwortung der Frage, ob eventuell die St. Gallische gleichzeitig mit der Graubündnerischen Reklamation anhängig gemacht werden soll. Nach meinem Dafürhalten muss sie unbedingt bejaht werden. Die Haupteinwendungen, welche die Regierung von Graubünden gegen diese Gleichzeitigkeit erhebt, bestehen darin, einmal dass sie ihre Begehren bereits formulirt und durch eine Denkschrift motivirt habe, während die St. Gallische Regierung sich mit beidem noch im Rückstande befinde, und noch viele Zeit darüber verstreichen könnte, bis sie damit zu Stande gekommen sein würde, und sodann dass gegen die St. Gallischen Forderungen, herrührend von säkularisirten Klöstern, lediglich das Epavenrecht geltend gemacht werde, das gegen das fortbestehende Bisthum Chur jedenfalls keine Anwendung finden könne. Hierauf ist unschwer zu erwiedern, dass der St. Gallischen Regierung ein Termin gestellt werden könnte, bis zu welchem sie, unter Androhung der Zurückstellung ihrer Forderungen, ihre Eingabe einzusenden hätte. Und was das Epaven-Recht anbelangt, so wird dasselbe Österreichischer Seits auch gegen die für das ehemalige Kloster St. Lutzi, das jetzige Priesterseminar gemachte Forderung und gegen die von Graubünden beanspruchte Verwaltung des in Tirol gelegenen Vermögens des Klosters Münster, in Anspruch genommen, so dass die Erörterung des Epaven-Rechtes bei den St. Gallischen wie bei den Graubündner-Forderungen Platz zu greifen hätte. Darin, sowie in dem Umstande, dass das Inkamerationsdekret von 1803 den gemeinsamen Ausgangspunkt für die unrechtmässige Sequen-

13. Laut Münzkonvention von 1837.

14. Nicht abgedruckt.

strirung der von St. Gallen und Graubünden geltend gemachten Forderungen auf in Österreich liegende Vermögensobjekte bildet, und dass auch früher die Tagsatzung die sämtlichen schweizerischen Inkamerationsangelegenheiten gleichzeitig behandelt hat, liegt der positive Grund, aus welchem sie nicht getrennt werden sollen. Für die Graubündnerischen Begehren kann daraus kein Nachtheil erwachsen, da, wenn es überhaupt zu einer einlässlichen Verhandlung kommt, alle Forderungsposten einzeln behandelt werden müssen, und für jeden derselben die Begründung besonders untersucht und dabei die allfällig bessere Graubündnerische zur Geltung kommen wird.

Was nun, mit Rücksicht auf die anhängigen Rheindurchstichsverhandlungen, die weitere Frage der Zweckmässigkeit einer sofortigen Einleitung von diplomatischen Verhandlungen mit Österreich über die Inkamerationsangelegenheit anbelangt, so muss allerdings zugegeben [werden], dass letztere mit der Sache der Rheinkorrektion in durchaus keinem innern Zusammenhange steht, dagegen kann nicht übersehen werden, dass beide Ansprüche an das Österreich. Aerar erheben. Da nun, ganz abgesehen von den stets knappen österreichischen Finanzen und den hohen, an dieselben gemachten ausserordentlichen Ansprüchen für innere Bedürfnisse, wohin z. B. die in mehrern Kronländern projektirten grossartigen Flusskorrekturen gehören, Zahlungen nach dem Auslande oder in vorzüglich vom Auslande betonten Interessen, wenn damit gleichzeitig auch eigene Interessen beschlagen werden, nicht gerne gemacht werden, so wäre es allerdings wünschbar, wenn nicht in einem Zeitpunkte, wo die Verhandlungen über die von der Schweiz so beharrlich angestrebte und Österreich für mehrere Millionen in Anspruch nehmende Rheinkorrektion ihrem endlichen Abschlusse entgegenreifen, gleichzeitig auch die Inkamerationsforderungen geltend gemacht würden. Diese Anhäufung von Forderungen an den Österr. Fiskus könnten weder beim Ministerium, noch viel weniger bei den Kammern einen günstigen Eindruck machen. Ja, ich fürchte, dass gerade die aus der Inkameration abgeleiteten Forderungen zunächst darunter zu leiden hätten, indem diese für Österreich nur eine Ausgabe involviren, während die Rheinkorrektion doch gleichzeitig auch dem Vorarlberg grosse und bleibende Vortheile zuwendet. Deshalb könnte statt eines geneigten Entgegenkommens zur Prüfung der von der Schweiz erhobenen Beschwerden gegen die Inkameration eine einfache Bezugnahme auf die längst stattgefundene Abweisung derselben eintreten. Dass die weitere Betreibung der Rheincorrectionssache nicht hinter die Forderungen aus der Inkameration gestellt werden darf, ergiebt sich aus dem gegenwärtigen Stande dieser beiden Angelegenheiten. Bekanntlich hat sich das Ministerium im Frühjahr 1883 definitiv für den Durchstich bei Fussach ausgesprochen und, bevor zu den Verhandlungen über den abzuschliessenden Staatsvertrag geschritten wird, nur noch einige nachträgliche technische Erhebungen und Prüfung derselben vorbehalten.¹⁵ Die Erhebungen haben noch im Jahre 1883 stattgefunden und die Prüfung derselben im vorigen Jahre, so dass man jetzt auf dem Punkte steht, die technischen Vorarbeiten als erschöpft zu erklären, um sodann zur Vereinbarung des Staatsvertrages überzugehen. Von einer Sistirung dieser Angelegenheit kann daher absolut keine Rede sein. Dagegen wird es für die Behandlung der Inkamerationsfrage, über welche in officieller Weise von der Schweizerischen Politischen Behörde mit der Österreichischen Regierung seit mehr als vierzig Jahren nicht mehr verhandelt worden ist, wenig darauf ankommen, ob sie wieder etwas früher oder später anhängig gemacht werde. Allerdings ist in hohem Masse zu bedauern, wenn unter diesen Umständen durch die Verhandlungen über die Ansprüche des Bisthums Chur, welches bei der Sache so sehr beteiligt ist, und für welches eine günstige Erledigung ganz besonders gewünscht werden müsste, zurückgeschoben würden. Wenn mit Sicherheit angenommen werden könnte, dass eine solche Erledigung nur davon abhänge, dass, neben der weitem Betreibung der Rheinkorrektion, auch die diplomatischen Verhandlungen über die Inkameration sofort eröffnet werden, so müsste ich letzteres unbedingt empfehlen. Da ich aber diese Überzeugung nicht hege, viel eher einen ungünstigen Erfolg vermuthen, so kann ich nicht umhin, der Ansicht Ausdruck zu geben, dass die Inkamerationssache bis nach Abschluss des Staatsvertrages über die Rheinkorrektion ruhen sollte, zu welchem wir, hoffe ich, nun doch bald gelangen werden.

Noch muss ich mir erlauben, für den Fall, dass früher oder später die Verhandlungen über die Inkameration stattfinden, den Wunsch auszusprechen, dass ich über die Form, in welchen dieselben geführt werden sollen, gehört werde. Ich bemerke nämlich jetzt schon, dass erwogen werden

15. Vgl. Nr. 231.

694

8. FEBRUAR 1887

dürfte, ob nicht, was die Graubünd. Forderungen anbelangt, sowohl ein Repräsentant der dortigen Regierung als ein Vertreter des Bischofs von Chur oder der Bischof selbst wenigstens bei der Einleitung der Sache, eventuell aber auch später, bei den Verhandlungen anwesend sein sollte.¹⁶

16. *Der Bundesrat schloss sich in seiner Sitzung vom 1. 6. 1886 der Argumentation von Aepli an, und er entschied, die Inkamerationsfrage vorläufig auf sich beruhen zu lassen. Vgl. dazu das BR-Prot. vom 1. 6. 1886 (E 1004 1/145, Nr. 2460).*